

**Auszüge zu den geltenden Versetzungsbestimmungen
für die Jahrgänge 5 bis einschließlich Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe**
zusammengestellt von E. Hillebrand, Schulleiterin der Albert-Schweitzer-Schule

- **Auszug aus den Versetzungsbestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9**
(Hess. Schulgesetz, § 75; Verordnung, zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 17ff und entsprechende Richtlinien)

- a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
- b) Die Note **ungenügend in einem** der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache **oder** die Note **mangelhaft in zwei** dieser Fächer schließt eine Versetzung aus.
- c) Die Note **mangelhaft in einem** der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache **und** die Note **ungenügend in einem anderen Fach** oder auch die Noten **mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern** schließen in der Regel eine Versetzung aus.
- d) Die Note **mangelhaft in einem** der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache kann nur durch die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer **ausgeglichen werden**. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind.
- e) Die Note **mangelhaft in den übrigen Fächern** kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchstabe a) **ausgeglichen werden**.
- f) Die Note **ungenügend in einem der übrigen Fächer** kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern **ausgeglichen werden**.

- **Versetzungsbestimmungen für die Einführungsphase (E) der Gymnasialen Oberstufe:**

Auszug aus der geltenden Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (OAVO, § 12 Zulassung zur Qualifikationsphase)

Absatz 2

Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:

1. Jedes verbindliche Fach, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen verbindlichen Fächern ausgeglichen werden.
2. Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen nach § 14 und Mathematik kann der Ausgleich nach Nr. 1 nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

Absatz 3

Zur Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, wer

1. in einem verbindlichen Fach null Punkte erreicht hat,
2. in zwei der Fächer Deutsch, den verpflichtenden Fremdsprachen nach § 14 und Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht hat,
3. in drei und mehr verbindlichen Fächern weniger als fünf Punkte erreicht hat.

Absatz 4

Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Zulassungskonferenz eine Schülerin oder einen Schüler im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, zur Qualifikationsphase zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Dieser Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Begründung wird in der Niederschrift vermerkt.

Absatz 5

Wer nicht zugelassen wird, muss die Einführungsphase wiederholen. Eine Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichtversetzung das letzte Schuljahr der Mittelstufe wiederholt hat. Sie oder er muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.